Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs Bernried am Starnberger See vom 24.07.2023

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Gemeindearchiv Bernried am Starnberger See.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Gemeinde Bernried am Starnberger See erwachsen sind. Archivwürdige Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Gemeindearchiv Bernried am Starnberger See ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungszwecke, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter und für Zwecke der Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3
Aufgaben des Gemeindearchivs

Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, das Archivgut der Gemeinde zu archivieren. Es kann aufgrund von Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren, soweit es von ortsgeschichtlichem Interesse ist.

§ 4
Verwaltung und Sicherung des Archivguts

Das Gemeindearchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Sicherung und Benutzbarkeit sicherzustellen.

§ 5
Benutzungsberechtigung

Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut steht auf Antrag für die Benutzung durch Behörden, Gerichte und sonstige öffentlichen Stellen, natürliche und juristische Personen zur Verfügung.

§ 6
Benutzungszweck und Benutzungsantrag

Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut kann benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und keine Schutzfristen einer Benutzung entgegenstehen.
Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatgeschichtlichen und publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt. Die Benutzung ist beim Gemeindearchiv schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen.

§ 7
Schutzfristen

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften keine andere Regelung vorgeschrieben ist, bleibt Archivgut mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen.

(2) Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.

(4) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzvorschriften des § 5 Bundesarchivgesetz.

(5) Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Gemeindearchiv im einzelnen Benutzungsfall verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften keine andere Regelung vorgeschrieben ist und keine schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.
Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfrist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Schutzfristen können vom ersten Bürgermeister um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

§ 8
Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der erste Bürgermeister bzw. der/die von ihm bevollmächtigte Archivar/Archivarin.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen und kann widerrufen oder zurückgenommen werden, soweit
(a) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegen-stehen,
(b) Gründe des Geheimnisschutzes vorliegen,
(c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
(d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
(e) die Interessen der Gemeinde verletzt werden könnten,
(f) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen oder sie nicht eingehalten hat,
(g) Angaben im Benutzerantrag nicht zutreffen,
(h) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten.

§ 9
Gebührenpflicht

Die Benutzung des Gemeindearchivs ist gebührenpflichtig (siehe Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs Bernried am Starnberger See). Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried, den 16.04.2025
Gemeinde Bernried am Starnberger See

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister